

Einzelklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Landesbeamten sind ermächtigt, derartige Einzelklärungen öffentlich zu beglaubigen. Nach der Ausgliederung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Justiz (s. Rz. 35 zu Art. 92) wurde jedes Staatliche Notariat ohne Rücksicht auf örtliche Zuständigkeit für die Entgegennahme von Austrittserklärungen für zuständig erklärt. Auch die Landesbeamten (Beauftragte des Personenstandswesens) dürfen derartige Erklärungen entgegennehmen, müssen sie aber unverzüglich an das Staatliche Notariat weiterleiten. Die Austrittserklärung wird sofort wirksam¹².

Auch die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921¹³ gelten hinsichtlich der Regelung weiter, derzufolge die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgemeinschaft den Erziehungsberechtigten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Kinder überlassen ist. Ob auch darin ein Wandel eintreten und künftig die Regelung dieser Frage der Autonomie der Kirchen und Religionsgemeinschaften überlassen wird, ist ungewiß, liegt aber nicht außerhalb der Möglichkeit.

14. Die Verfassung von 1968/1974 trifft keine Bestimmungen über die Erteilung des 41 Religionsunterrichts in Schulräumen. Die Kirchen machten von dem durch Art. 40 und 44 der Verfassung von 1949 konstituierten Recht schon lange keinen Gebrauch mehr, so daß sich in der Rechtswirklichkeit durch die Verfassung von 1968/1974 in dieser Beziehung nichts geändert hat.

15. Die Zulassung zur Vornahme religiöser Handlungen durch die Religionsgemeinschaften in Krankenhäusern, Strafanstalten und anderen öffentlichen Anstalten ist verfassungsrechtlich nicht mehr gesichert. Diese war stets erschwert. In der Unterredung Erich Honeckers mit dem Vorstand des Kirchenbundes (s. Rz. 34 zu Art. 39) versprach dieser u.a. eine Verbesserung der Seelsorge für die Strafgefangenen.

16. Der Verbindung zwischen Staat und Kirchen dient das Staatssekretariat für Kirchenfragen. Es wurde als Amt für Kirchenfragen im Jahre 1957 aus der Abteilung Kirchenpolitik des Ministeriums des Innern und der Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen bei einem der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Otto Nuschke, gebildet. 1973 wurde das Amt in Staatssekretariat für Kirchenfragen umbenannt. Es ist kein Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, sondern war bis 1977 dem Ministerium des Innern unterstellt. Seitdem gibt es eine »Dienststelle des Staatssekretariats für Kirchenfragen bei der Regierung der DDR« (Neues Deutschland vom 28. 6. 1977), ohne daß ein Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich entstanden wäre (s. Rz. 53 zu Art. 80).

17. Vereinbarungen zwischen Staat und Kirchen.

a) Art. 39 Abs. 2 Satz 2 läßt Vereinbarungen zwischen den Kirchen und anderen 44 Religionsgemeinschaften und den staatlichen Organen zu. Das Wort »Näheres« kann sich nur auf die Ordnung der Angelegenheiten der Kirchen und anderen Religionsgemein-

¹² Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 20. 3- 1952 (GBl. S. 324).

¹³ RGBl. I S. 929.